

Beilage IV.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Vorlage eines Fischereigesetzes
für Vorarlberg.

Hoher Landtag!

Der Landesauschuß hat auf Grund der in den Sessionen 1886 und 1887 gefaßten Landtagsbeschlüsse den mit Eröffnung des h. k. k. Ackerbauministeriums v. 23. Dez. 1886 eingebrachten Fischereigesetzentwurf für Vorarlberg einer eingehenden Prüfung unterzogen, die ihm entsprechend scheinenden Aenderungen an demselben vorgenommen und den sonach geänderten Entwurf unter Beilage des hier separat beigebrachten eingehenden Motivenberichtes der h. k. k. Regierung mit dem Ansuchen um Rückäußerung und Bekanntgabe ihrer Stellungnahme zu demselben übermittelt.

Gemäß Erlasses des h. k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 15. v. M. J. 9307 (Statthaltereireise-Note v. 4. d. M. J. 18726) hat die Regierung gegen eine Reihe der vorgeschlagenen Aenderungen, wie die in den §§ 1, 6, 9, 10, 14, 16, 17, 22, 39, 48, 51, 57, 65, 66, 73, 80 und 81 keine Einsprache erhoben; andere Aenderungen fand dieselbe, wenn sie auch mehr für die ursprüngliche Vorlage eintrat, für nicht unzulässig, oder wollte dieselben an anderer Stelle untergebracht wissen, oder wünschte die Vornahme stilistischer Aenderungen, wie bei den §§ 5, 12, 13, 24, 27, 47 und 53. Bezüglich der gewünschten Unterbringung beantragter Abänderungen an anderer Stelle und Vornahme stilistischer Aenderungen wurde den Anschauungen der Regierung thunlichst entsprochen.

Bei einigen andern der Abänderung unterzogenen §§ machte indessen die Regierung entschiedenere Einwendungen; der volkswirtschaftliche Ausschuß war nach reiflicher Berathung einstimmig der Ansicht, daß in diesen Punkten auf die Intentionen der Regierung eingegangen werden könne.

Es betrifft dieses nachstehende Punkte:

1. Die Aufnahme eines neuen Alinea zu § 2, nach welchem mit Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes keine Fischereirechte durch Erbsizung mehr erworben werden könnten, glaubt die Regierung entschieden abrathen zu sollen, da diese Aufnahme im Widerspruche mit dem prinzipiellen Standpunkte der Vorlage, beziehungsweise mit den allgemeineren civilrechtlichen Bestimmungen stände.

2. Bei § 7 wünscht die Regierung den Wortlaut der ursprünglichen Vorlage. Nach der Vorlage des Landesauschusses sollten Fischereirechte in Seen nicht mehr weiter zerlegt werden dürfen.

Die Regierung sagt aber hierüber:

„Die weitere Zerlegung von Fischereirechten in Seen kann unter Umständen mit der rationellen Ausübung der Fischerei wohl vereinbarlich sein; dieselbe kann insbesondere nothwendig werden, um die Schaffung einzelner größerer Fischereirechte zu ermöglichen. Es wäre daher bedenklich, die weitere Zerlegung in der beantragten kategorischen Weise zu verbieten und empfiehlt es sich an der Regierungsvorlage festzuhalten.“

Dieses ist dann auch, von einer kleinen stilistischen Aenderung abgesehen, geschehen.

3. Bei § 15 wollte der Landesauschuß aus den im Motivenberichte ersichtlichen Gründen von der strikten Vorschreibung der öffentlichen Versteigerung für Fischereiverpachtungen absehen. Die Regierung schlägt nun einen Mittelweg vor, der ganz annehmbar erscheint.
4. Ein Schlußalinea zu § 54, wornach „nicht abgelachte Fische weder gekauft, noch verkauft werden dürfen“ findet die Regierung als in der Praxis nicht durchführbar und wurde daher fallen gelassen.
5. Nach § 69 des Landesauschuß-Entwurfes sollen alle durch dieses Gesetz bedingten Verordnungen durch die politische Landesstelle im Einverständnis mit dem Landesauschusse erfolgen. Die Regierung macht nun darauf aufmerksam, daß dieses nicht angehe, weil ja Fälle eintreten können, in welchen ein Einverständnis nicht erzielt werde. Es müsse entweder auf die Regierungsvorlage zurück gegriffen werden, die sich dahin ausspricht, daß die Landesstelle vor Erlaß der bez. Verordnungen den Landesauschuß einzuvernehmen habe, oder aber müßte durch einen Zusatz ausgesprochen werden, daß für den Fall, als ein Einverständnis nicht erzielt werde, die Entscheidung vom Ackerbauminister getroffen werde. Es wurde sich für Letzteres entschieden.

Nach diesen gemachten Ausführungen und unter Beziehung auf den Motivenbericht des Landesauschusses wird erhoben der

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Fischereigesetze ist die Zustimmung ertheilt.“

Bregenz, 12. September 1888.

Johann Thurnher,
Obmann.

Mart. Thurnher,
Berichterstatter.

Beilage IV. A.

Motivenbericht

zu den vom Landesauschusse beantragten Aenderungen zu dem von der k. k. Regierung im h. Landtage eingebrachten Entwurfe eines Fischereigesetzes für Vorarlberg.

Auf Grund der mit Allerhöchster Entschliessung Sr. kaiserl. königl. Apostolischen Majestät vom 22. Dez. 1886 erfolgten Ermächtigung brachte das hohe k. k. Ackerbau-Ministerium mit Eröffnung vom 23. Dez. 1886 Z. 16710 (Statthaltereizote vom 28. Dez. 1886 Nro. 25,638/I) im Vorarlberger Landtage einen Gesetzentwurf über die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern des Landes ein. In Folge der in den Sessionen der Jahre 1886 und 1887 gefassten Beschlüsse des h. Landtages trat an den Landesauschuß die Aufgabe heran, einentheils die nothwendigen Vorerhebungen zu pflegen, andernteils auf Grund derselben in eine Prüfung des Gesetzentwurfes zur f. Z. zu erfolgender Berichterstattung und Antragsstellung beim h. Landtage einzutreten.

Die Grundlage des eingebrachten Fischereigesetzentwurfes bildet das Reichsgesetz vom 25. April 1885, R.-G.-Bl. Nro. 58. Die wesentlichste Aenderung in Feststellung der Fischereirechte, die schon durch das citirte Reichsgesetz normirt wird, ist die vollständige Aufhebung der auf Grund des § 382 a. b. G.-B. bisher vielfach bestandenen Befugnis des freien Fischfanges, indem § 1 dieses Gesetzes das Recht in jenen Wasserstrecken oder Wasserflächen, in welchen bisher der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, andern Faktoren überträgt und zwar:

1. In künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen;
2. in natürlichen Gewässern denjenigen, denen sie durch die Landesgesetzgebung zugewiesen wird.

§ 4 des Landesgesetz-Entwurfes überweist nun das Fischereirecht in natürlichen Gewässern, in denen bisher der allgemeine Fischfang gestattet war, dem Lande.

Hier drängte sich vorerst die Frage auf, ob auf diese Bestimmung eingegangen werden wolle, oder ob solche Fischereirechte nicht statt dem Lande, den Gemeinden übertragen werden sollen. Verschiedene Gründe sprachen für das Verbleiben bei der Regierungsvorlage.

Früher nahm der Staat das Fischereirecht, wo kein Privatrecht bestand, für sich in Anspruch, wie im Rhein, in der Ill u. s. w. Solche Rechte wurden gemeinlich zuerst verpachtet, später verkauft. Da nun nach den Staatsgrundgesetzen die Landtage berufen sind, bei der gesetzlichen Regelung der Fischerei, überhaupt bei allen in das Gebiet der Landes-Cultur und Landwirtschaft einschlägigen Gegenständen in hervorragender Weise mitzuwirken, so ist es nur consequent, wenn die früher vom Staate diesfalls in Anspruch genommenen Rechte auf das Land übergehen.

Gewichtiger aber dürfte für Zuweisung derartiger Rechte an das Land der Umstand sein, daß es für die Hebung der Fischzucht von außerordentlichem Nutzen und großer Wichtigkeit ist, wenn größere Fischereigebiete geschaffen werden können. Und da sowohl das Reichsgesetz als auch der vorliegende Gesetzentwurf auf eine eventuelle Ablösung kleinerer Fischereirechte Rücksicht nehmen, so ist durch Ueberweisung des Fischereirechtes in dermalen noch freien Wässern an das Land ein wichtiger und nothwendiger Schritt zur leichtern Verschmelzung kleinerer Fischereirechte in größere durch zu vollziehende Ablösungen zum Voraus geschehen. Durch Ueberweisung der bez. Rechte an das Land wird selbstverständlich auch besser dem Uebelstande gesteuert, daß das Gesetz hinsichtlich des Verbotes des allgemeinen Fischfanges nicht so leicht umgangen werden kann, wie dieses viel eher und mit weniger Schwierigkeit geschehen könnte, wenn die betreffenden Rechte im Gesetzgebungswege den Gemeinden zugesprochen würden.

Im Nachstehenden wird nun in kurzer Motivirung auf die Aenderungen hingedeutet, die vom Landesaussschusse theils auf Grund der Anregungen des vorarlbergischen Fischereivereins, theils aus eigener Initiative beantragt werden.

Der Zusatz zu § 1, wornach Frösche und Egel in Gewässern, die zur Fischerei benützt werden, nur vom Fischereiberechtigten und von solchen Personen, denen dieser die Bewilligung hiezu ertheilt, gefangen werden dürfen, fand über Anregung des Fischereivereins aus dem Grunde Aufnahme, damit die mit Fischen bepflanzten Gewässer nicht beliebig zerstört und daß nicht unter dem Vorwande des Frosch- oder Egelfanges auch verbotener Fischfang dortselbst betrieben werden könne.

In § 2 wurde die Erwerbung von Fischereirechten dahin beschränkt, daß solche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr durch Verjährung erworben werden können. Es ist diese Bestimmung der Natur der Sache gemäß so aufzufassen, daß wenn jemand zur Zeit der Inwirksamkeit-tretung des Gesetzes schon die entsprechende Anzahl Jahre im ruhigen Besitze des Fischereirechtes war, derselbe darin nach den Bestimmungen des allg. b. G.-B. über die Erwerbung durch Verjährung zu verbleiben hat, daß dagegen irgend welche Zeitdauer nach dem Zustandekommen des Gesetzes in die Verjährungsfrist nicht einbezogen werden darf. Diese Bestimmung verstößt in dieser Form und in diesem Sinne sicher auch nicht gegen die Reichsgesetzgebung, da ja auch nach dem Gesetze vom 25. April 1885 die Fischereirechte in jenen Gewässern, die bisher dem allgemeinen Fischfange offen standen, in jenem Momente, in dem das Landesgesetz in Kraft tritt, den im § 4 dieses letztern bestimmten Faktoren übertragen werden. Der beantragte Zusatz ist daher nur eine genauere Präcisirung und gleichzeitig eine Vorsichtsmaßregel, damit nicht durch eintretende Verzögerung der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen für irgend jemand ungerechtfertigte Vortheile erwachsen können.

§ 5 der Regierungsvorlage setzt fest, daß bei Durchstichseröffnungen das Fischereirecht im Durchstichsarme nur dann denjenigen zukomme, die im Altarme fischereiberechtigt sind, wenn der Altarm zur Verlandung bestimmt werde.

Hievon wurde abgegangen, weil bei Einsetzung eines andern Fischereiberechtigten in einen abgeleiteten Arm doch eine Beschädigung des Berechtigten im Hauptarme nicht ausgeschlossen wäre; daher erfolgte die Zuweisung des Fischereirechtes im Durchstichsarme für alle Fälle, ob der Altarm verlandet werde oder nicht, an den im Hauptarme Berechtigten.

Nach Durchstich wurde überall noch eingesetzt „Durchbruch“, da Durchbrüche mindestens ebenso häufig vorkommen dürften, wie Durchstiche.

Ferner wurde noch ein weiteres Alinea diesem § beigesügt, nach welchem vor Ertheilung der Bewilligung von Correctionen bei Gewässern die Fischereiberechtigten anzuhören sind. Die Ansichten und Wünsche derselben müssen zwar nach dem Wortlaute des Gesetzes keineswegs berücksichtigt werden, es erscheint aber nur billig, wenn sie dieselben wenigstens vortragen dürfen, damit diese Wünsche für den Fall, als sie dem Unternehmen nicht hemmend im Wege stehen, angemessene Berücksichtigung finden können.

Nach § 7 der Regierungsvorlage wäre in Seen mit Bewilligung der politischen Landesbehörde eine weitere Zerlegung der Fischereirechte zulässig.

In Vorarlberg ist diesfalls wohl nur der Bodensee von Bedeutung — andere Seen sind von derart geringem Umfange, daß von einer Theilung der Fischereirechte ohnedem nicht die Rede sein kann — und im Bodensee besitzen gegenwärtig die Ufergemeinden des Bezirkes Feldkirch und im Bezirke Bregenz ein Private dieses Recht und da jede noch weiter gehende Zerlegung sicher schädlich wäre, so erscheint es angemessen, § 7 in eine Form zu bringen, nach der Fischereirechte in Seen überhaupt nicht weiter zerlegt werden dürfen.

§ 10 der Regierungsvorlage will die künstlichen Gerinne in die zu bildenden Fischereireviere unter gewissen Voraussetzungen nicht einbeziehen. Da aber eine vollständige Absperrung der künstlichen Gerinne gegen den Wechsel der Fische undurchführbar ist, und selbst bei Vornahme einer solchen Absperrung Konflikte zwischen dem Fischereiberechtigten des Hauptwassers und den Besitzern der künstlichen Gerinne unausbleiblich wären, so ist es rathsam, die künstlichen Gerinne in die Reviere einzubeziehen und es wurde daher schon in § 9 eine dahingehende Einschaltung gemacht.

Die Aufnahme dieser Bestimmung erforderte auch die Eliminirung des 2. Absatzes des § 10, und unbedeutende Aenderungen in den §§ 14 und 80 des ursprünglichen Entwurfes.

In den Schlußabsatz des § 9, der festsetzt, daß die Revierbildung für zur Fischerei ungeeignete Gewässer zu unterbleiben habe, wurde eingeschalten, daß dieses nur so lange zu gelten habe, als diese Nichteignung andaure.

Dem § 12 wurde ein Alinea beigefügt, nach welchem die Besitzer von Eigenrevieren verpflichtet werden, den unbedingt nothwendigen Erfordernissen einer ordentlichen Bewirthschaftung des Wassers zu entsprechen und jede unstatthafte Verunreinigung des Fischwassers zu vermeiden.

Es ist dieser Schlußsatz gerechtfertigt, da nach § 16 dem Pächter ähnliche Vorschriften gegeben werden und es nur recht und billig erscheint, wenn die das Fischereirecht selbst ausübenden Eigenrevierbesitzer oder deren Pächter nicht begünstigt werden vor den Uebernehmern der Pachtreviere.

In § 13 wurde für Verpachtung der Eigenreviere ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren vorgeschrieben, während die Regierungsvorlage diesbezüglich keinerlei Norm festsetzt. Es empfiehlt sich im Interesse der Hebung der Fischzucht für eine längere Pachtdauer Vorsorge zu treffen.

Damit die Ueberwachung der Einhaltung der bei Verpachtung von Eigenrevieren gegebenen Vorschriften seitens der politischen Behörde ermöglicht und erleichtert werde, wurde in diesem § die weitere Bestimmung aufgenommen, daß die abgeschlossenen Pachtverträge längstens binnen Monatsfrist der politischen Bezirksbehörde zur Kenntnis zu bringen seien.

In § 15 wurde die Bestimmung, nach der die Verpachtung der Fischereireviere „in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden“ zu erfolgen habe, eliminirt und bleibt daher die Art und Weise der Verpachtung der politischen Behörde anheimgestellt. Es ist sicher im Interesse der Hebung der Fischzucht gelegen, wenn nicht gerade die öffentliche Versteigerung unter allen Umständen vorgeschrieben ist, indem sonst leicht ein Pächter aus Furcht vor Concurrrenz verleitet wird, vor oder bei Ablauf der Pachtzeit die Fische noch abzufangen und dadurch die Gewässer verödet zurückzulassen. Lassen die Umstände die Verpachtung durch öffentliche Versteigerung rathlich erscheinen, so kann und wird sicher die politische Behörde zu derselben greifen.

Die nach § 17 zu erlegende Caution, welche nach der Regierungsvorlage die Höhe des zweijährigen Pachtchillinges betragen sollte, wurde auf die Summe des einjährigen Pachtbetrages reducirt. Die Fischereipächter sind zumeist ärmere Leute und fällt daher denselben die Erlegung einer größeren Caution schwer.

Im Zusammenhange damit, oder vielmehr als nothwendige Consequenz hievon wurde im § 20 bestimmt, daß die Pachtbeträge jährlich im Vorhinein zu entrichten seien. Durch Aufnahme dieser Bestimmung ist vorgesorgt, daß die reducirt Caution noch vollkommen zu ihrem Zwecke hinreicht.

Nach § 20 der Regierungsvorlage soll die Reviertare 15% des jährlichen Pachtchillinges betragen und soll in außerordentlichen Fällen bis auf 25% erhöht werden können. Diese Taxvorschreibung erschien als zu hoch und wurde dieselbe daher mit 10, beziehungsweise mit 20% in Vorschlag gebracht.

§ 24 bestimmt die Bildung der Revierausschüsse und überläßt die nähere Verfügung, für welche Gebiete je ein solcher zu bilden sei, nach Einbernehmung der hervorragenden Fischzüchter der politischen Behörde. Hier wurde noch die Einschaltung angebracht, daß vor der Erlassung der betreffenden Anordnungen auch der Vorstand des im Lande eventuell bestehenden Fischereivereins einzuvernehmen sei.

Nachdem indessen ohne Zweifel die Revierbildung voraussichtlich mit Schwierigkeiten verbunden sein dürfte und, wenn auch die bezüglichen Arbeiten sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes in Angriff genommen werden, sicher längere Zeit in Anspruch nehmen, so erscheint es sehr zweckmäßig, wenn der politischen Landesstelle das Recht eingeräumt wird, die Funktionen des Revierausschusses einem Fischereivereine provisorisch bis nach erfolgter Wahl des ersteren zu übertragen.

Die Uebertragung dieser Funktionen an einen Fischereiverein erscheint auch für spätere Zeiten für den seltenen aber nicht undenkbaren Fall angemessen, wenn und so lange aus irgend einer Ursache die Bildung eines Revierausschusses unmöglich wäre. Durch Beifügung von 2 neuen Alinæas wurde nach dieser Richtung entsprechend Vorsorge getroffen.

Der Schlußabsatz des § 27 ermächtigt den Revierausschuß zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfskräfte vertragsmäßig auf Kündigung aufzunehmen. Damit nun nicht die Revierausschüsse aus Bequemlichkeit ihrer Mitglieder zur Beforgung der Arbeiten gleich Hilfsorgane anstellen, deren Besoldung die den Revierausschüssen zur Verfügung stehenden Mittel absorbiren und dadurch dem eigentlichen Zwecke — Errichtung von Vorkehrungen zur Hebung der Fischzucht — entziehen, so erscheint eine Einschränkung hinsichtlich des Heranziehens von Hilfsorganen gerechtfertigt, und es wird daher in Vorschlag gebracht, daß diese nur ausnahmsweise von der politischen Landesbehörde gestattet werden könne.

In § 39 wurde eine bedeutende Erweiterung der Befugnis zur Ablösung von Fischereirechten ins Auge gefaßt.

Das Reichsgesetz vom 25. April 1885 überläßt es der Landesgesetzgebung, ob und in welcher Art sie eine Ablösung der Fischereirechte zur Zusammenlegung von Fischwässern anstrebe, und bestimmt in § 8 die Stempelfreiheit für alle darauf bezüglichen Eingaben, Protokolle, Beilagen, Rechtsurkunden etc. und die Gebührenfreiheit für derartige Erwerbungen von Fischereirechten.

Nachdem nun auf Grund des § 4 des Gesetzesentwurfes dem Lande das Fischereirecht in den bisher dem allgemeinen Fischfange überlassenen Gewässern zukommt, dürfte es im Interesse der Hebung der Fischzucht sich als zweckmäßig erweisen, dem Lande für den Fall, als ihm in Gewässern das Fischereirecht nur theilweise zusteht, die Ablösung der andern Rechte gegen angemessene Entschädigung der bisherigen Besitzer aus der Landeskasse zu beanspruchen und zu erwirken.

Durch Aufnahme einer dahingehenden Bestimmung in das Gesetz bleibt dem Lande immer noch frei und anheimgestellt, ob es überhaupt die Ablösung von Fischereirechten anstreben will oder nicht. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung sorgt dafür, daß Ablösungen, wenn die vorhandenen Umstände dieselben im Interesse der Fischzucht, oder zur Behebung von Streitigkeiten u. dgl. rathlich erscheinen lassen, auch erwirkt werden können, ohne das Land unverhältnismäßig zu belasten.

§ 48, der nach der Fassung der Regierungsvorlage der nicht unbegründeten Befürchtung Raum gewährt, es werden durch denselben die wohlthätigen Bestimmungen des § 47 über Vorkehrungen zur Hintanhaltung der Verunreinigung der Gewässer und zur Ermöglichung des Fischzuges nicht nur übermäßig abgeschwächt sondern gerade zu illusorisch gemacht, erhielt eine diese Befürchtungen ausschließende klare und bestimmte Fassung.

§ 51 der Regierungsvorlage enthält die Bestimmungen, in welcher Weise der Fischereiberechtigte von den Werksbesitzern rücksichtlich der beabsichtigten Trockenlegung der Mühlgräben, Werkskanäle oder sonstigen Ableitungen, sowie von der beabsichtigten Absperrung des Hauptwassers in Kenntnis zu setzen sei. Da nach der Vorlage ein Verfahren angeordnet wird, das für beide Partheien mit Mühen und Unannehmlichkeiten verbunden ist, so wurden diesbezüglich klare, präcise und in der Regel leicht erfüllbare Normen in Vorschlag gebracht.

In § 52 fand die erweiternde Bestimmung Aufnahme, daß bei Regulirung von Gewässern auch Kommunikationen (Fischpässe u. dgl.) zum Wechsel der Fische aus dem Altwasser angebracht werden.

Nach § 53 der Regierungsvorlage ist dem Fischereiberechtigten gestattet, solche wild lebende Thiere, welche dem Fischstande in erheblicher Weise schädlich sind, in oder bei seinem Fischwasser zu fangen oder zu tödten, jedoch solle die Verfügung über derart getödtete oder gefangene Thiere dem Jagdinhaber zustehen.

Unter den Thieren, welche dem Fischstande erheblichen Schaden zufügen, ist der Fischotter das gefährlichste. Eine kleine Anzahl solcher Thiere sind im Stande, in kurzer Zeit das beste Fischwasser zu ruiniren. Es involirt nun gewiß eine hochgradige Ungerechtigkeit, wenn der Fischereiberechtigte nach den vielen zur Habhaftwerdung eines solchen Thieres aufgewendeten Mühen und den durch dasselbe am Fischstande erlittenen Beschädigungen, bei erfolgter Erlegung verhalten werden wollte, das erbeutete Thier dem Jagdinhaber auszufolgen. Die Einräumung der Befugnis an den Fischereiberechtigten zur Aneignung der von ihm getödteten oder gefangenen Fischotter erscheint um so gerechtfertigter bei Ermägung des Umstandes, daß der Fischereiberechtigte für all' den Schaden, den ihm diese Thiere an seinem Fischbestande zufügen, vom Jagdinhaber keinerlei Wildschadenersatz beanspruchen kann und der Vortheil, der ihm durch Verwerthung dieses Thieres erwächst, kaum nennenswerth gegenüber dem erlittenen Schaden ist.

Diesen Gründen Rechnung tragend, wurde in dem § 53 die Bestimmung aufgenommen, daß die Verfügung über erlegte oder gefangene Fischotter dem Fischereiberechtigten eingeräumt werde.

Dem § 54 wurde ein Alinea beigefügt, nach welchem der Kauf und Verkauf nicht abgelaihter Fische verboten wird.

Die im § 66 festgesetzte Gebühr von 5 fl. für die vom Revierauschusse auszustellenden „Fischerbüchel“ wurde auf 3 fl. herabgesetzt, da dieses nach dem Stande unserer Fischereiverhältnisse geboten erschien.

§ 69 der Regierungsvorlage bestimmt, daß die politische Landesbehörde vor Erlassung der ihr in diesem Gesetze vorbehaltenen Verordnungen den Landesauschuß einzuvernehmen habe.

Um aber den bezüglichen Wünschen der autonomen Landesbehörde höhern Nachdruck zu verleihen, wurde die Gesetzesvorlage dahin abgeändert, daß die Verordnungen durch die politische Landesbehörde mit Einverständnis des Landesauschusses zu erlassen seien.

Im § 86 fand die durch die Veränderung des § 39 bedingte Einschaltung der Bezugnahme auf diesen § statt.

In den §§ 6, 16, 37, 47, 57, 65, 73 und 81 wurden nur geringfügige Aenderungen mehr stilistischer Natur vorgenommen.

Im Uebrigen findet der Landesauschuß die Vorlage den Verhältnissen des Landes entsprechend und mit Zugrundlegung der beantragten Aänderungen zur neuerlichen Vorlage an den h. Landtag geeignet.

Bregenz, am 7. Juni 1888.

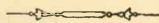
Der Landes-Auschuß.

Nach den Anträgen des Landes-Ausschusses.

Fischereigesetz

vom

giltig für das Land Vorarlberg.



Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich auf Grundlage der über die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern im Reichsgesetze vom 25. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 58, enthaltenen Bestimmungen anzuordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen in Betreff des Fischereirechtes und Fischereibetriebes.

§ 1.

Das Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes ist die ausschließliche Berechtigung in jenem Wasser, auf welches sich das Recht räumlich erstreckt (Fischwasser), folgende Thiere zu hegen und zu fangen, als: Fische (Classe Pisces), Muscheln (Classe Lamellibranchiata) und Krustenthiere (Classe Crustacea).

Die auf die Fischerei und die Fische im Allgemeinen lautenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäß auch in Betreff der anderen vorgenannten Wasserthiere.

Frösche (Classe ranae) und Egel (Classe hirudines) dürfen in Gewässern, die zur Fischerei benützt werden, nur vom Fischereiberechtigten und von solchen Personen, denen dieser die Bewilligung hierzu ertheilt, gefangen werden. Für andere Gewässer besteht diese Beschränkung hinsichtlich des Fanges der Frösche und Egel nicht, auch unter-

liegt derselbe keinen anderweitigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2.

Der Besitz und der Erwerb des Fischereirechtes unterliegen den allgemeinen Vorschriften über den Besitz und den Erwerb von Privatrechten; es ist hiernach im Streitfalle der Richter zur Entscheidung berufen, unbeschadet jedoch der den Verwaltungsbehörden vorbehaltenen Zuweisung von Fischwässern und Gestattung der Zerlegung von Fischereirechten auf Grund und im Sinne der §§ 4, 5 und 7 dieses Gesetzes.

§ 3.

Für die Zwecke dieses Gesetzes sind unter künstlichen, im Gegensatze zu natürlichen Gerinnen solche Anlagen zu verstehen, in welchen das, durch eine hiezu bestimmte ständige Vorrichtung (Theilungswerk, Wehr und dergl.) von seinem Laufe abgelenkte Wasser zu einem besonderen Benützungszwecke fortgeleitet wird.

Unter künstlichen Wasseransammlungen, im Gegensatze zu den natürlichen, sind solche Anlagen zu verstehen, in denen das Wasser aus den Niederschlägen oder Zuflüssen in einem hiezu hergestellten Behälter (Teich und dergl.) gesammelt ist.

Hingegen ist das durch Regulirungsbauten (Weitwerke, Durchstiche und dergl.) befestigte oder in seiner Richtung veränderte Gerinne eines natürlichen Wasserlaufes als ein künstliches Gerinne, beziehungsweise ein an den Ufern regulirtes natürliches Becken als eine künstliche Wasseransammlung nicht anzusehen.

§ 4.

Die auf § 382 a. b. G. B. beruhende Befugnis zum freien Fischfange ist aufgehoben.

Das Recht der Fischerei in jenen Wasserstrecken oder Wasserflächen, in welchen bisher der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, steht künftighin zu:

1. In künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen;
2. in natürlichen Gewässern dem Lande.

Nach diesen Bestimmungen ist es auch mit der im § 5 bezeichneten Ausnahme zu beurtheilen, wem das Recht der Fischerei in neu entstehenden Wasseransammlungen oder Wasserläufen gebührt. (§ 1 R.-G.)

§ 5.

Entsteht der neue Wasserlauf in einem natürlichen Gewässer durch die Eröffnung eines Durchstiches, oder in Folge eines Durchbruches, so ist — sei der hiedurch entstehende Altarm zur Verlandung bestimmt oder nicht — das Fischereirecht im Durchstiche oder Durchbruche denjenigen zuzuweisen, welche in den Altarmen fischereiberechtigt sind.

Die Durchstichs- beziehungsweise die Durchbruchswasserfläche ist von der politischen Bezirksbehörde in demselben Flächenverhältnisse und thunlichst in derselben Parzellenordnung unter die Berechtigten zu vertheilen, in welchen deren Fischwässer im Altwasser untereinander stehen.

Durch diese Zuweisung des neuen Fischwassers geht das Fischereirecht in etwa nicht zur Verlandung bestimmten Altarmen nicht verloren.

§ 6.

Insoferne durch die Aufhebung des freien Fischfanges der berufsmäßige Erwerb eines Fischers eine Beeinträchtigung erfährt, hat letzterer gegenüber demjenigen, dem das Fischereirecht in vor dem freien Fischwasser zufällt, den Anspruch auf eine billige Entschädigung. (§ 2 R.-G.)

Dieser Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach der hierüber zu erlassenden und in der Ufergemeinde anzuschlagenden Kundmachung erhoben werden und ist innerhalb dieser Frist mit den begründenden Nachweisen bei der politischen Bezirksbehörde einzubringen.

Der Fischereiberechtigte kann sich von der Entschädigungspflicht dadurch befreien, daß er dem Fischer auf dessen Lebensdauer Parzellen des Fischwassers, die von der politischen Bezirksbehörde als hiezu geeignet und angemessen erkannt werden, zur Ausübung der Fischerei unentgeltlich überläßt.

§ 7.

Fischereirechte in Seen dürfen ohne Bewilligung der politischen Landesbehörde nicht weiter zerlegt werden, als sie bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits zerlegt sind.

Die Bewilligung ist nur dann zu erteilen, wenn aus der beabsichtigten weitem Zerlegung ein Nachtheil für die Pflege und Ertragsfähigkeit, sowie für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei im See überhaupt nicht zu besorgen ist.

§ 8.

Die Fischereirechte außer den Gewässern, welche bisher dem freien Fischfange im Sinne des § 382 a. b. G. B. offen waren, werden durch dieses Gesetz, vorbehaltlich der darin geregelten Ablösungsfälle, in ihrem Rechtsbestande nicht berührt.

Die Ausübung jedoch der Fischereirechte überhaupt (Fischereibetrieb) unterliegt ohne Unterschied des Titels der Rechtserwerbung den für die betreffende Fischerei (in fließenden oder stehenden Gewässern) in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen und der hiernach eintretenden Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.

II. Einrichtung des Fischereibetriebes in den fließenden Gewässern.

A. Fischereireviere.

§ 9.

Die politische Landesbehörde hat die fließenden Gewässer des Landes, einschließlich jener Altwässer und Ausstände, welche mit ersteren auch nur periodisch in einer zum Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehen, und einschließlich der im Zuge der Gewässer vorkommenden künstlichen Gerinne, in Fischereireviere (Eigen- und Pachtreviere) nach Maßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen einzutheilen.

Jedes Revier soll eine solche ununterbrochene Wasserstrecke sammt den etwaigen Altwässern und Ausständen umfassen, welche die nachhaltige Hege eines der Beschaffenheit des Gewässers angemessenen Fischbestandes und eine ordentliche Bewirthschaftung des Reviers überhaupt zuläßt.

Die Revierbildung hat für jene Gewässer zu unterbleiben, welche und so lange sie nach ihrer Beschaffenheit für keinen Zweig der Fischerei von Belang sind.

§ 10.

In die Fischereianlagen und Fischwässer wider Willen ihrer Besitzer nicht einbezogen werden, als:

1. Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Zuge der Reviergewässer auf Grund eines besonderen Rechtes etwa bestehenden, zum Zwecke des Fischfanges hergestellten ständigen An-

lagen (Fischwehre, Fischzäune u. dgl.); die Ausübung der betreffenden Fischereien bleibt den Berechtigten, unter Beobachtung der fischereipolizeilichen Vorschriften, vorbehalten;

2. die im Sinne des § 6 einem Fischer zugewiesenen Wasserparcellen auf die Dauer dieses Verhältnisses.

Eigenreviere.

§ 11.

Eine Wasserstrecke, hinsichtlich deren nur ein Fischereirecht besteht — mag dasselbe im Besitze einer oder ungetheilt mehrerer Personen sich befinden — und welche zugleich den Erfordernissen des zweiten Absatzes des § 9 entspricht, ist auf die Dauer dieses Verhältnisses über Anspruch des Fischereiberechtigten als Eigenrevier, das heißt als ein solches Fischereirevier anzuerkennen, dessen Betrieb dem Berechtigten, unter Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und der besonderen Vorschriften der nachfolgenden §§ 12 und 13 anheimsteht.

Ist die Wasserstrecke hierzu geeignet, so kann der Fischereiberechtigte auch die Untertheilung derselben in mehrere Eigenreviere beanspruchen.

Wenn im Zuge einer solchen Wasserstrecke nur derartige Fischereirechte mitbestehen, welche gemäß § 10 wider Willen der Berechtigten in ein Fischereirevier überhaupt nicht einbezogen werden können, so hebt dieser Umstand die Berechtigung auf Anerkennung der Wasserstrecke als Eigenrevier nicht auf.

§ 12.

Der Besitzer eines Eigenreviers ist verpflichtet, über Auftrag der politischen Landesbehörde auch jene benachbarten Fischwässer in sein Revier aufzunehmen und mit demselben zu bewirtschaften, welche für sich allein weder ein Eigenrevier, noch mit Rücksicht auf ihre Lage den Bestandtheil eines zusammengelegten (Pacht-) Revieres (§ 14) zu bilden geeignet sind.

Hiefür hat der Besitzer des Eigenreviers den betreffenden Fischereiberechtigten eine jährliche Entschädigung zu zahlen, deren Betrag von der politischen Bezirksbehörde in Ermangelung eines anderweitigen Uebereinkommens und wenn nicht besondere Verhältnisse die Annahme eines anderen

Maßstabes rechtfertigen, nach Maßgabe des Pacht-
schillings festzustellen ist, welche auf ähnliche Wasser-
strecken in Pachtrevieren der Umgegend entfällt.

Der Besitzer eines Eigenreviers ist bei son-
stiger von der politischen Landesbehörde auszu-
sprechender Entziehung dieser seiner Eigenschaft
verpflichtet, den unbedingt nothwendigen Erforder-
nissen einer ordentlichen Bewirthschaftung des
Wassers zu entsprechen und jede unstatthafte Ver-
unreinigung des Fischwassers zu vermeiden.

§ 13.

Wird ein Eigenrevier verpachtet, so darf es,
bei sonstiger von der politischen Landesbehörde
auszusprechenden Entziehung dieser seiner Eigen-
schaft, auf keine kürzere Zeit als 10 Jahre und
mit Ueberweisung der dem Besitzer nach § 12
zukommenden Verbindlichkeiten auf den Pächter
nur ungetheilt in seiner ganzen Ausdehnung und
mit nachstehender Ausnahme ohne Sonderung der
verschiedenen Fischereizweige in Pacht gegeben
werden.

Die Nutzung des Reviers hinsichtlich der
Muschelthiere darf gesondert von der übrigen Fischerei
vom Revierbesitzer vorbehalten und betrieben oder
auch, jedoch ohne räumliche Untertheilung des
Reviers, verpachtet werden.

Die abgeschlossenen Pachtverträge sind läng-
stens binnen einem Monat nach ihrem Abschlusse
mittelfst einer vom Verpächter zu unterfertigenden
Eingabe der politischen Bezirksbehörde zur Kenntniss
zu bringen.

Das Eigenrevier einer Gemeinde oder Ort-
schaft darf überdies, bei der oben angegebenen
Rechtsfolge, nicht der freien Fischerei der Gemeinde-
oder Ortschaftsangehörigen oder noch weiterem
Kreise überlassen werden.

Pachtreviere.

§ 14.

Aus den Wassrecken, welche sich nicht zu
Eigenrevieren eignen, oder deren Anerkennung als
solche nicht beansprucht wird und welche auch
nicht im Sinne des § 12 einem Eigenreviere
zugewiesen werden, sind, unter Einbeziehung der
im § 9 bezeichneten Altwässer, Ausstände und
künstlicher Gerinne, zusammengelegte Reviere
(Pachtreviere) derart zu bilden, daß jedes solche

Revier den Erfordernissen des zweiten Absatzes des § 9 thunlichst entspreche.

Von der Einbeziehung in die Pachtreviere sind jedoch, nebst den aus dem § 10 sich ergebenden Ausnahmen, auch die in einen See oder Teich mündenden Gewässer soweit ausgenommen, als deren Bewirthschaftung auf die Bewirthschaftung des Sees oder Teiches selbst von Einfluß ist und die Besitzer der Fischereirechte in diesen Strecken zugleich auch im See oder Teiche ein Fischereirecht haben.

§ 15.

Die Fischerei in den einzelnen nach § 14 gebildeten Pachtrevieren, sowie in jenen Revieren, welche durch den Verlust der Eigenschaft als Eigenreviere zu Pachtrevieren werden, ist durch die politische Bezirksbehörde in öffentlicher Versteigerung oder im Wege schriftlicher Offertverhandlung an den Meistbietenden, insoferne keine besondern Gründe gegen die Annahme des Meistbotes sprechen, ohne irgend eine räumliche oder sonstige Untertheilung zu verpachten.

Gemeinden oder Ortschaften sind zur Pachtung nicht zuzulassen und zieht jede Umgehung dieses Verbotes die Entziehung der erstandenen Fischerei nach sich.

Die Pachtbauer beträgt zehn Jahre; sie kann von der politischen Bezirksbehörde Einmal auf höchstens weitere zehn Jahre ohne neuerliche Versteigerung oder Offertverhandlung verlängert werden, wenn der Pächter seinen Verpflichtungen pünktlich und vollkommen entsprochen, keiner Uebertretung dieses Gesetzes sich schuldig gemacht hat und den Pachtzuschlag für die weitere Pachtperiode um mindestens 20 Percent erhöht, sowie unter der weiteren Bedingung, daß nicht etwa nach Ablauf der Pachtzeit eine Aenderung im Reviere selbst im Sinne des § 19 einzutreten habe. Das diesfällige Ansuchen kann vom Pächter erst im letzten Pachtjahre gestellt und muß wenigstens drei Monate vor Ablauf der Pachtzeit eingebracht werden.

§ 16.

In die Pachtbedingungen ist die Bestimmung aufzunehmen, daß beim Fischereibetriebe nicht nur die Verbote des Fischereigesetzes einzuhalten sind, sondern auch den unbedingten Erfordernissen einer

ordentlichen Bewirthschaftung des Wassers entsprechen werden soll, daß ferner jede unstatthafte Verunreinigung des Fischwassers zu vermeiden ist, und daß bei Nichteinhaltung eines der Bedingungen das Revier durch Ausspruch der politischen Bezirksbehörde abgenommen und auf Kosten und Gefahr des Pächters in öffentlicher Versteigerung weiterverpachtet werden kann.

Auch ist in die Pachtbedingungen, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Fischwassers, eine Bestimmung darüber aufzunehmen, ob im Falle einer Aflterverpachtung des Revieres die Sonderung der Muschelnutzung von den anderen Fischereinutzungen zulässig sei.

§ 17.

Als Caution für die Einhaltung der Pachtbedingungen und für die Entrichtung der Reviertaxe (§ 22) und allfälliger Geldstrafen hat der Pächter vor Uebernahme des gepachteten Reviers den Betrag des einjährigen Pachtschillings bei der politischen Bezirksbehörde baar oder in hiezu geeigneten Werthpapieren zu erlegen; die Caution ist während der ganzen Pachtbauer auf dieser, bezw. bei Verlängerung der Pachtbauer auf Grund des dritten Absatzes des § 15 auf der dem gesteigerten Pachtschillinge gleichen Höhe zu erhalten.

§ 18.

Der Pächter darf das Pachtrevier nur in seiner ganzen Ausdehnung, für seine ganze oder für die ganze erübrigende Pachtzeit und mit der nachstehenden Ausnahme nur für alle Fischereinutzungen ungetrennt in Aflterpacht geben.

Hievon ist die Nutzung des Reviers hinsichtlich der Muschelthiere insoferne ausgenommen, als die Pachtbedingungen die Sonderung dieser Nutzung ausdrücklich gestatten (§ 16); jedoch darf auch in dieser Hinsicht eine räumliche Untertheilung des Reviers oder die Feststellung einer kürzeren, als der obenbezeichneten Aflterpachtbauer nicht stattfinden.

Die Aflterverpachtung, soweit sie hiernach zulässig ist, ist vom Pächter binnen Monatsfrist nach ihrer Vereinbarung der politischen Bezirksbehörde mit Angabe des Namens und Wohnortes des Aflterpächters anzuzeigen.

§ 19.

Eine im Laufe der Pachtzeit eintretende Aenderung der in das Pachtrevier einbezogenen Fischereirechte, durch welche die Eignung eines Fischwassers zur Anerkennung als Eigenrevier begründet würde, gibt keinen Anspruch auf die sofortige Ausscheidung dieses Fischwassers aus dem Pachtreviere; dieser Anspruch kann erst für die nächste Pachtperiode geltend gemacht werden und muß zu diesem Zwecke wenigstens drei Monate vor Ablauf der Pachtperiode bei der politischen Bezirksbehörde zur Vorlage an die Landesbehörde eingebracht werden.

§ 20.

Der Pachtschilling für das Pachtrevier fällt den Fischereiberechtigten des Reviers nach Maßgabe der Ausdehnung ihrer in das Revier einbezogenen Fischwässer zu; insoferne jedoch dieser Maßstab nach den obwaltenden Verhältnissen nicht billig wäre, sind die einzelnen Antheile an der verpachteten Fischerei und demnach die Ansprüche auf die Quoten des Pachtschillings in anderer entsprechender Art zu bemessen.

Die Bemessung der Pachtschillingsantheile ist zunächst Sache der am Reviere beteiligten Fischereiberechtigten selbst und hat die politische Bezirksbehörde denselben eine angemessene Frist zur Herbeiführung und Vorlage des bezüglichen Uebereinkommens zu bestimmen.

Das vorgelegte Uebereinkommen ist dem Pächter mitzutheilen und hat letzterer jährlich zum Vorhinein die entsprechenden Quoten des Pachtschillings den einzelnen Berechtigten zu entrichten.

§ 21.

Wenn das im § 20 erwähnte Uebereinkommen von den Betheiligten selbst nicht erzielt wird, so ist die politische Bezirksbehörde berufen, auf Ansuchen des Pächters oder eines Fischereiberechtigten eine Vereinbarung zu versuchen.

Mißlingt dieselbe, so hat der Pächter den Pachtschilling, soweit er durch den entstandenen Streit berührt wird, bis zur Erledigung dieses Streites zur Zeit der Fälligkeit bei dem zur Entscheidung des Streites sachlich zuständigen Gerichte erster Instanz am Sitze der politischen Bezirksbehörde zu erlegen.

Das Gericht hat nach Anhörung der Beteiligten die Fragen zu bezeichnen, welche vor der Ausfolgung des erlegten Geldes an die Berechtigten zu entscheiden sind, die Parteien zu bestimmen, welche in den zu führenden Rechtsstreiten als Kläger aufzutreten haben, und eine Frist für das Erheben der Klagen festzusetzen. Das Versäumen der Frist zur Klage hat zur Folge, daß die säumige Partei der Ausfolgung des streitigen Betrages an ihre Gegner ein Hinderniß nicht entgegensetzen kann.

Der Richter ist bei der nach der vorstehenden Bestimmung zu fällenden Entscheidung, sowie bei der Erledigung der eingeleiteten Rechtsstreite, auch wenn diese nicht dem Verfahren in geringfügigen Rechtsfachen nach dem Gesetze vom 27. April 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 66) unterliegen, an gesetzliche Beweisregeln nicht gebunden; er hat nach seiner freien, auf Grund der gewissenhaften Prüfung der vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung zu entscheiden. (§ 3 R.-G.)

Reviertaxe.

§ 22.

Jeder Besitzer eines Eigenreviers und jeder Pächter eines Pachtreviers, sowie die Besitzer der im § 10, Z. 1 bezeichneten, in das Revier nicht einbezogenen Fischereien haben eine jährliche Reviertaxe zu entrichten.

Für Pachtreviere ist die Taxe gleich zehn Percent des jährlichen Pachtshillings; für die Eigenreviere und die vorgenannten Fischereien ist sie von der politischen Bezirksbehörde gleich zehn Percent jenes Betrages zu bemessen, welcher im Falle der Behandlung des Eigenreviers als Pachtrevier und beziehungsweise der Einbeziehung der Fischereien in das Revier aller Wahrscheinlichkeit nach als Pachtshilling erzielt worden wäre.

Die Taxe kann über Antrag des Fischereirevierauschusses (§ 24) von der politischen Landesbehörde für ein bestimmtes Wassergebiet von den vorbezeichneten zehn bis auf zwanzig Percent erhöht werden, wenn es sich um die Deckung des Erfordernisses zur Ablösung von Fischereirechten im Sinne des § 39, Z. 1—3, oder zur Bestreitung der im § 50 bezeichneten Kosten im Interesse des betreffenden Wassergebietes handelt.

§ 23.

Die vorgenannten Taxpflichtigen haben die Taxe für Eigenreviere und in die Reviere nicht einbezogene Fischereien alljährlich im Dezember für das ablaufende Solarjahr, für die Pachtreviere aber im letzten Monate des Pachtjahres für letzteres beim Fischerei-Revierausschusse zu erlegen.

Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, so ist der Taxpflichtige von dem Fischerei-Revierausschusse, unter Einräumung einer weiteren, genau zu bezeichnenden und auf wenigstens einen Monat zu bemessenden Frist zur Zahlung zu mahnen; verstreicht auch diese Frist ohne Zahlung, so ist die Taxe über Ansuchen des Fischerei-Revierausschusses durch die politische Bezirksbehörde der Kaution des Revierpächters zu entnehmen (§ 17), beziehungsweise von den andern Taxpflichtigen im Wege der politischen Exekution hereinzubringen und dem genannten Ausschusse auszufolgen.

Fischerei-Revierausschuß.

§ 24.

Zur Beforgung der aus dem Zusammenhange der Fischereireviere sich ergebenden gemeinsamen Geschäfte und wirthschaftlichen Maßnahmen ist der Fischerei-Revierausschuß berufen.

Derselbe kann für jedes Flußgebiet gesondert oder für mehrere zusammen eingesetzt werden, worüber die politische Landesbehörde die nähere Verfügung, nach Einvernehmung der hervorragenderen Fischzüchter des betreffenden Wassergebietes und des Vorstandes des im Lande eventuell bestehenden Fischereivereins, unter gleichzeitiger Bestimmung des Sitzes dieses Ausschusses, sowie der Anzahl seiner Mitglieder und der Ersatzmänner derselben zu treffen hat.

§ 25.

Die Ausschußmitglieder und die Ersatzmänner, welch' letztere im Falle der Erledigung von Ausschußstellen von der politischen Landesbehörde in den Ausschuß zu berufen sind, werden von den mit je Einer Wahlstimme ausgestatteten Reviertaxpflichtigen (§ 22) des Fluß- oder größeren Wassergebietes, für welches der Ausschuß einzusetzen ist, im Wege schriftlicher Abstimmung aus ihrer Mitte oder von auswärts mit relativer Stimmenmehrheit auf zehn Jahre gewählt.

Die Wahl ist von der politischen Landesbehörde einzuleiten, sobald die Revierbildung und die Verpachtung der Pachtreviere in dem vorbezeichneten Fluß- oder größeren Wassergebiete stattgefunden haben.

§ 26.

Die Ausschußmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Entlohnung ihrer Mühewaltung; sie sind nur berechtigt, den Ersatz der mit ihrer Geschäftsführung etwa verbundenen baaren Kosten aus den für die Regie des Ausschusses bestimmten Mitteln anzusprechen.

§ 27.

Dem Fischerei-Revierausschusse obliegt für sein Wassergebiet innerhalb seiner im § 24 bezeichneten allgemeinen Aufgabe insbesondere:

1. Die Evidenthaltung der jeweilig bestehenden Eigen- und Pachtreviere und besonderen Fischereien (§ 10, Z. 1), ihrer Besitzer, beziehungsweise Pächter der Pachtstillinge für die Pachtreviere und der bei Eigenrevieren und Fischereien an deren Stelle gemäß § 22 angenommenen Beträge, in welchen Hinsichten die politischen Behörden dem Ausschusse auf Verlangen die erforderlichen Daten mitzutheilen haben.

2. Die Empfangnahme, beziehungsweise Vertreibung der Reviertaren in Gemäßheit des § 23, die Ausgabe der Fischerbüchel und Einhebung der betreffenden Gebühr in Gemäßheit des § 66, die Verwaltung der hieraus, dann aus den Geldstrafen (§ 82) und etwaigen anderen Zuflüssen sich ergebenden Mittel.

3. Die Veranstaltung der Vertilgung der fischereischädlichen Thiere, unter Beachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, die Inanspruchnahme der zuständigen Behörden gegen eine unstatthafte Verunreinigung oder eine sonstige unstatthafte, fischereischädliche Benützung des Wassers, die Anzucht und Aussetzung von Fischbrut, die Herstellung von Schonstätten und Fischstegen; durch diese Aufgabe des Fischerei-Revierausschusses wird jedoch den einzelnen Fischereiberechtigten die selbstständige Wahrung ihrer Interessen in den bezeichneten Richtungen nach Maßgabe der bezüglichen Gesetze in keiner Weise benommen.

4. Die Besichtigung der Reviergewässer zur Ermittlung des Standes der Fischerei in denselben, der Hindernisse einer angemessenen Entwicklung

dieser Nutzung und der hiernach erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen; bei dieser Ermittlung haben die Inhaber der Fischerei in den Reviergewässern den Ausschuss, beziehungsweise dessen Organ thunlichst zu unterstützen.

Die politische Landesbehörde kann dem Revierausschusse ausnahmsweise gestatten, zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfskräfte vertragsmäßig auf Kündigung aufzunehmen.

§ 28.

Der Regieaufwand des Fischerei-Revierausschusses und die Kosten seiner Maßnahmen sind aus den gemäß § 27, Z. 2 von ihm zu verwaltenden Mitteln zu bestreiten. Die Aufnahme von Darlehen ist dem Ausschusse nicht gestattet.

Ist der Fischerei-Revierausschuss für ein größeres Wassergebiet eingesetzt, so hat er bei Verwendung der verfügbaren Mittel auf eine dem Ertrage der Reviertaxe thunlichst entsprechende Berücksichtigung der einzelnen, im Wassergebiet enthaltenen Flussgebiete bedacht zu sein.

Die Jahresabschlussrechnung mit den entsprechenden Belegen ist vom Ausschusse der politischen Landesbehörde zur Genehmigung beziehungsweise zur Erlangung des Absolutariums vorzulegen.

§ 29.

Das Nähere über die Einrichtung und Geschäftsführung des Fischerei-Revierausschusses, insbesondere über die Wahl seines Obmannes und der sonstigen Functionäre, über die Erfordernisse zur Giltigkeit der Beschlussfassungen, die rechtsgiltige Vertretung nach Außen, die Aufbewahrung der Geld- und sonstigen Werthbeträge und die Anweisung der Zahlungen, ist von den Ausschussmitgliedern in dem Entwurfe einer Geschäftsordnung festzustellen und der politischen Landesbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Nachträgliche Aenderungen der Geschäftsordnung bedürfen gleichfalls dieser Genehmigung.

§ 30.

Die politische Landesbehörde hat, wenn sie es für angemessen erachtet oder ein bezüglicher Antrag aus der Mitte der Reviertaxpflichtigen vor Einleitung der Wahl (§ 25) gestellt wird, anlässlich der Wahl auch die Frage zur Abstim-

mung zu bringen, ob statt der Einsetzung eines eigenen Fischerei-Revierauschusses dessen Obliegenheiten und Befugnisse dem zu deren Uebernahme bereiten Vorstände (Auschuß, Direction u. dgl.) eines zur Förderung der Fischerei rechtmäßig bestehenden Vereines zu übertragen wären.

Wird diese Frage mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen bejaht, so hat die politische Landesbehörde die Functionen des Fischerei-Revierauschusses dem betreffenden Vereinsvorstände auf die im § 25 bezeichnete Dauer zu übertragen.

Auch außer diesem Falle kann die politische Landesbehörde die Functionen des Fischereirevierauschusses dem erwähnten Vereinsvorstände dann übertragen, wenn und solange die Bildung eines Revierauschusses aus irgend einer Ursache unthunlich sein sollte.

Uebergangsbestimmungen.

§ 31.

Der Vorgang behufs der ersten Revierbildung, beziehungsweise der Eintheilung der fließenden Gewässer in Eigen- und Pachtreviere nach Maßgabe der bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes ist im Verordnungswege zu regeln, wobei auch angemessene Bestimmungen zu treffen sind, damit nicht hinsichtlich der Gewässer an der Grenze mit Nachbarländern, in denen gleichfalls Fischerei-Reviere auf Grundlage analoger Vorschriften gebildet werden, die Reviergrenzen das Gewässer in unzumuthlicher Weise durchschneiden.

Bei dieser Regelung kann für die Geltendmachung des Anspruches auf Anerkennung eines Fischwassers als Eigenrevier (§ 11) eine angemessene Fallfrist bestimmt und als Erfordernis dieser Anerkennung ein dem Zwecke entsprechender Nachweis über den Alleinbesitz des Fischereirechtes in der betreffenden Wasserstrecke verlangt werden.

§ 32.

Die von der politischen Landesbehörde vorgenommene Abgrenzung der Reviere ist nach Maßgabe, als sie für die einzelnen Flußgebiete des Landes erfolgt, mit der Eintheilung in Eigen- und Pachtreviere (§§ 11, 14) in der Amtszeitung und durch Anschlag in den Ufergemeinden mit dem Bemerken kundzumachen, daß Beschwerden gegen diese Abgrenzung oder Eintheilung binnen

60 Tagen bei der politischen Bezirksbehörde zur Vorlage an die Landesbehörde und Einholung der Entscheidung des Ackerbauministeriums eingebracht werden können.

§ 33.

Durch den Umstand, daß ein in ein Pachtrevier einzubeziehendes Fischwasser zur Zeit der ersten Revierbildung verpachtet ist, wird diese Einbeziehung und der hienach hinsichtlich des Fischereibetriebes gesetzmäßig eintretende Vorgang nicht behindert, unbeschadet der Ansprüche, welche auf Grund der auf diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des Pachtvertrages oder in Ermangelung solcher Bestimmungen nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte den Parteien dieses Vertrages untereinander zustehen.

§ 34.

Die erste Reviertaxe für Eigenreviere und in die Reviere nicht einbezogene Fischereien (§ 10, Z. 1) ist in jenem Betrage zu entrichten, welcher dem seit der rechtskräftigen Entscheidung im Sinne des § 32 verflossenen Zeitraume, mit Außerachtlassung von Bruchtheilen eines Monates, entspricht.

B. In die Fischereireviere nicht einbezogene Wasserstrecken.

§ 35.

Die Einrichtung des Fischereibetriebes (Eigenbetrieb, Verpachtung oder sonstige Betriebsform) in den in die Fischereireviere nicht einbezogenen fließenden Gewässern bleibt den Fischereiberechtigten unter Beobachtung der allgemeinen fischereipolizeilichen Vorschriften anheimgestellt.

III. Einrichtung des Fischereibetriebes in den stehenden Gewässern.

§ 36.

Die Einrichtung des Fischereibetriebes (Eigenbetrieb, Verpachtung oder sonstige Betriebsform) in den stehenden Gewässern, einschließlich der im zweiten Absätze des § 14 bezeichneten Wasserstrecken, bleibt den Fischereiberechtigten unter Beobachtung der allgemeinen fischereipolizeilichen Vorschriften und jenen besonderen Ordnungs-

regeln überlassen, welche im Sinne und auf Grund des nachfolgenden § 37 für das betreffende Gewässer festgesetzt werden sollten.

§ 37.

Insoferne es durch die volkswirthschaftliche Bedeutung der Fischerei oder durch besondere Fischereiverhältnisse in einem stehenden Gewässer geboten oder im Hinblick auf diese Umstände zweckmäßig erscheint, hat die politische Landesbehörde für das betreffende Gewässer eine Fischereiordnung zu erlassen, worin jene Vorschriften zu regeln sind, welche die Fischereiberechtigten beim Fischereibetriebe einzuhalten haben, damit der Betrieb thunlichst in Uebereinstimmung mit dem Umfange und Inhalte der einzelnen Fischereirechte (Raum, Zeit und Art der berechtigten Fischerei) bleibe und selbst unabsichtliche Eingriffe in fremde Fischereirechte vermieden werden.

Durch die Fischereiordnung können auch die Fischereiberechtigten selbst zu einer Genossenschaft vereinigt werden. Das Statut hat die für den Bestand und die Wirksamkeit der Genossenschaft wesentlichen Momente, insbesondere auch die Beitragsleistung der Genossenschaftsmitglieder zu den Genossenschaftsauslagen zu regeln, und ist nach Einvernehmung von Betheiligten von der politischen Bezirksbehörde zu entwerfen und von der Landesbehörde zu genehmigen. Aenderungen desselben können nach Constituirung der Genossenschaft im statutenmäßigen Wege von den Genossenschaftsmitgliedern beschlossen werden, bedürfen jedoch gleichfalls der Genehmigung der politischen Landesbehörde.

§ 38.

Wo in diesem Gesetze von einer Antragstellung des Fischerei-Revierausschusses die Rede ist, tritt an deren Stelle, wenn es sich um die Fischerei in einem stehenden Gewässer mit genossenschaftlicher Vereinigung der Fischereiberechtigten handelt, die Antragstellung des Genossenschaftsvorstandes.

IV. Ablösung von Fischereirechten.

§ 39.

Der Fischerei-Revierauschuß ist berechtigt, die Aufhebung bestehender Fischereirechte gegen an-

gemessene Entschädigung im Interesse der Fische eines größeren Gebietes zu folgenden Zwecken zu beanspruchen:

1. Zur Beseitigung von Fischereien der im § 10, Z. 1 bezeichneten Art;

2. zur Schaffung von Fischschonstätten, d. h. solchen Wasserstrecken, in denen der Fischfang überhaupt zu unterbleiben hat;

3. zur Sicherung des Zweckes angelegter oder anzulegender Fischstege oder Fischlöcher (§ 48).

Ebenso ist der Landesauschuß berechtigt, die Ablösung bestehender Fischereirechte in Gewässern, in denen das Land theilweise fischereiberechtigt ist, zu Gunsten desselben zu beanspruchen.

Die Ablösung ist bei der politischen Bezirksbehörde zu beanspruchen, welche über den Anspruch zu erkennen und, wenn ein Uebereinkommen der Parteien über den Entschädigungsbetrag nicht zu Stande kommt, diesen Betrag zu ermitteln und auszusprechen hat. Hierbei hat die Behörde, insoferne nicht besondere Verhältnisse eine Abweichung rechtfertigen, zur Grundlage ihres Ausspruches den zwanzigfachen Durchschnitt des Reinertrages zu nehmen, den die abzulösende Fischerei in den der Verhandlung vorangegangenen zehn Jahren gegeben hat, beziehungsweise bei Einhaltung der fischereipolizeilichen Vorschriften gegeben hätte.

Die Entschädigungen für die in den Fällen 1—3 erfolgten Ablösungen sind vom Fischereirevier-Ausschusse, die Entschädigungen für die auf Grund des Einschreitens des Landesauschusses erfolgten Ablösungen aber aus Landesmitteln zu leisten.

V. Laichschonstätten.

§ 40.

Sowohl in Fischereirevieren, als auch in anderen außerhalb der Reviere befindlichen Fischwässern können über Antrag einer oder mehrerer Personen, welche durch den Besitz eines Fischereirechtes in den betreffenden Gewässern an der Gestaltung der Fischerei daselbst betheiligt sind, bei Reviergewässern überdies auch über Antrag des Fischereirevier-Ausschusses, solche Wasserstrecken oder Wasserflächen, welche zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der jungen Brut geeignet sind, von der politischen Bezirksbehörde

als Laichschonstätten erklärt werden, vorausgesetzt, daß nicht Rücksichten von überwiegender Bedeutung der Auswahl der betreffenden Vertlichkeiten, beziehungsweise den für dieselben zum Schutze des Laiches und der Brut festzustellenden Verboten (Verbot des Fischfanges, des Ausreißens von Schilf und Gras, der Aushebung von Sand und Schotter u. s. w.) entgegenstehen.

Sollte nachträglich ein überwiegendes Interesse die gänzliche oder vorübergehende Aufhebung eines solchen Verbotes erheischen, so hat die politische Bezirksbehörde die entsprechende Verfügung zu treffen.

Die Laichschonstätten sind als solche durch Aufstellung einer genügenden Zahl von Zeichen (blaue Tafeln, von weißen Streifen in Kreuzform durchschnitten) oder von Aufschriften kennbar zu machen und ist diese Aufstellung vom Uferbesitzer zu gestatten. Die festgestellten Verbote sind nöthigenfalls in der Gemeinde kundzumachen.

§ 41.

Insoferne für die Beeinträchtigung eines Fischereirechtes oder eines anderen Rechtes durch die Anlage und Kennzeichnung einer Laichschonstätte, beziehungsweise durch die damit verbundenen Verbote, Entschädigung beansprucht und zuerkannt wird, haben für diese, gleichwie für die Kosten der Anlage selbst, die betreffenden Antragsteller (§ 40) aufzukommen.

VI. Beziehungen der Fischerei zu anderen Rechten.

Zum benachbarten Grundbesitze.

§ 42.

Den Fischern und ihrem Hilfspersonal ist zur Ausübung der Fischerei das Betreten fremder Ufergrundstücke und die Befestigung von Fanggeräthen an denselben unter Einhaltung der zur Vermeidung allfälliger Beschädigungen angemessenen Vorrichtungen, sowie gegen Ersatz des etwa zugefügten Schadens gestattet.

Diese gesetzliche Gestattung erstreckt sich jedoch nicht auf jene Grundstücke, welche als Zugehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, ferner nicht auf die sonstigen Grundstücke, welche dem Eintritte fremder überhaupt durch Mauern,

Gitter oder andere ständige Vorrichtungen verschlossen sind. (§ 5, R.=G.)

§ 43.

Beim Abflusse von Ueberfluthungen steht dem Fischereiberechtigten der Fischfang auch außerhalb seines Fischwassers in den längs desselben auf fremdem Grunde entstandenen Wasseransammlungen, unter den zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorrichtungen und Ersatz des allfälligen Schadens, zu; dagegen sind die Grundbesitzer berechtigt, Fische, welche nach Ablauf der Ueberfluthung innerhalb ihres Grundes zurückbleiben, sich anzueignen. Vorkehrungen, welche den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Wasserbett zu behindern, dürfen von den Grundbesitzern nicht angebracht werden. (§ 6, R.=G.)

Zu anderen Wasserbenützungungen.

§ 44.

Die politischen Bezirksbehörden haben angemessene Verfügungen zu treffen, damit bei Wasserbenützungungen, welche nach dem Wasserrecht regelnden Gesetzen keiner behördlichen Bewilligung bedürfen, vermeidliche Beeinträchtigungen der Fischerei hintangehalten werden.

Diese Verfügungen sind bei Erlassung der in den vorerwähnten Gesetzen zur allgemeinen Regelung der Ausübung solcher Wasserbenützungungen vorgesehenen Polizeivorschriften von Amtswegen, sonst aber über Einschreiten des Fischereiberechtigten zu treffen und ist hierbei insbesondere auf die Hintanhaltung schädlicher Störungen der Laichplätze, auch wenn nicht die Anlegung förmlicher Schonstätten gemäß § 40 stattfindet, Rücksicht zu nehmen.

§ 45.

Aus Anlaß der Errichtung gewerblicher oder anderweitiger Anlagen, bei welchen Wasserbenützungungen vorkommen und bei welchen nach dem Wasserrecht regelnden Gesetzen, nach den bestehenden Gewerbe- oder anderweitigen Gesetzen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, sind zu den bezüglichen Verhandlungen stets auch die dabei interessirten Fischereiberechtigten beizuziehen und deren begründete Einwendungen angemessen,

namentlich mit Beachtung der nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen der §§ 46 und 52, sowie der näheren Vorschriften der §§ 47—51 zu berücksichtigen.

§ 46.

Zu den durch § 19 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93 (bezw. § 39 des Landesgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.-Bl. Nr. 65) ausgeschlossenen Einwendungen der Fischereiberechtigten gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsberechtigter sind solche Einwendungen nicht zu zählen, welche die Hintanhaltung von Verunreinigungen der Fischwässer, die Anlegung von Fischstegen und Fischrechen und die Regelung der Trockenlegung von Wasserleitungen in einer der Fischerei thunlichst unschädlichen Weise bezwecken, insoferne solchen Einwendungen entsprochen werden kann, ohne der anderweitigen Wasserbenützung eine erhebliche Erschwernis zu verursachen. (§ 7 R.-G.)

Die besonderen Vorschriften hinsichtlich der hiernach zulässigen Ansprüche der Fischereiberechtigten sind in den nächstfolgenden §§ 47 — 51 enthalten.

§ 47.

In Betreff der Benützung des Wassers zur Aufnahme oder Ableitung solcher Stoffe, welche eine der Fischerei schädliche Verunreinigung bewirken, können die Fischereiberechtigten oder der Fischerei-Revierauschuß beanspruchen, daß, insoferne eine solche Verunreinigung nicht schon aus anderen Rücksichten unstatthaft sein sollte, dieselbe dann unterlassen werde, wenn ohne erhebliches Erschwernis für das betreffende Unternehmen die Entfernung der Stoffe auch auf einem anderen Wege oder nach einer entsprechenden Läuterung geschehen kann.

In Betreff der Ermöglichung des Fischzuges können die Fischereiberechtigten oder der Fischerei-Revierauschuß beanspruchen, daß bei Wasserbenützungsanlagen Fischstege, Fischlöcher oder andere zweckentsprechende Vorrichtungen angebracht werden, soferne dies ohne erhebliches Erschwernis der Benützung dieser Anlagen thunlich ist.

Sollte zur Herstellung eines Fischsteiges, dessen Bestand zur Förderung der Fischerei eines größeren Wassergebietes für nothwendig erkannt wird,

die Benützung fremden Grundes erforderlich sein, so muß von dem Eigenthümer die entsprechende Benützung gegen volle Entschädigung eingeräumt werden. Würde hiedurch das Grundstück für den Eigenthümer die zweckmäßige Benützbarkeit verlieren, so kann er die Enteignung des ganzen Grundstückes begehren.

§ 48.

Den im § 47 bezeichneten Ansprüchen in Betreff der Hintanhaltung der Verunreinigung des Wassers und der Ermöglichung des Fischzuges ist jedoch in dem Falle keine Folge zu geben, wenn die an der betreffenden Wasserstrecke obwaltenden Verhältnisse von den beanspruchten Maßnahmen eine entsprechende Hebung der Fischerei überhaupt nicht erwarten lassen.

§ 49.

Werden aus Fischwässern Wasseradern zur Bewässerung von Grund und Boden oder zu einem sonstigen Zwecke nur zeitweise oder überhaupt in einer solchen Art abgeleitet, daß eine Fischhege in diesen Adern nicht thunlich ist, vielmehr nur auf den Fang der aus dem fremden Fischwasser einwechselnden Fische gerechnet werden könnte, so können die Fischereiberechtigten oder der Fischerei-Revierauschuß beanspruchen, daß diese Ableitungen an ihren Einläufen oder an der nächsten geeigneten Stelle mit Fischrechen versehen werden.

§ 50.

Die Kosten für die in den vorstehenden §§ 47 und 49 erwähnten Einrichtungen zur Hintanhaltung vermeidlicher Beeinträchtigungen der Fischerei sind von denjenigen zu tragen, deren Wasserbenützungsanlagen mit diesen Einrichtungen zu versehen sind; handelt es sich aber um die Anbringung dieser Einrichtungen bei Anlagen, hinsichtlich deren zur Zeit des diesfälligen Anspruches der Fischereiberechtigten oder des Fischerei-Revierauschusses die Benützung des Wassers zur Aufnahme oder Ableitung verunreinigender Stoffe, beziehungsweise der sonstige die Fischerei beeinträchtigende Zustand in einer nicht gesetzwidrigen Weise bereits besteht, so sind die Kosten der vorerwähnten Einrichtungen von denjenigen, welche sie beansprucht haben, zu tragen.

§ 51.

Die Besitzer von Wassernutzungsanlagen sind verpflichtet, den Fischereiberechtigten oder seinen Bestellten von der beabsichtigten Trockenlegung der Mühlgräben, Werkskanäle oder sonstigen Ausleitungen, sowie von der beabsichtigten Absperrung des Hauptwassers jedesmal 48 Stunden vorher zu benachrichtigen.

Sollte mit Rücksicht auf die bezüglich der Wasseranlage obwaltenden Verhältnisse eine andere Frist angemessen erscheinen, so ist dieselbe von der politischen Bezirksbehörde derart festzusetzen, daß einerseits der Fischereiberechtigte oder sein Besteller noch in der Lage ist, die zur Hintanhaltung von Nachtheilen für den Fischbestand erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, andererseits der Wasserberechtigte durch die auferlegte Verständigung nicht über das Maß der Nothwendigkeit in seinen bezüglichlichen Verfügungen beschränkt werde.

Von der Verständigung des Fischereiberechtigten darf nur im Falle unvorhergesehener, dringender Nothwendigkeit Umgang genommen werden.

Der Fischereiberechtigte, beziehungsweise sein Besteller darf aber in keinem Falle gehindert werden, über die in den abgelassenen Wasserleitungen befindlichen Fische zu verfügen.

§ 52.

Bei Regulirungen von Gewässern ist sowohl in der Gesamtanlage, als auch in den Einzelheiten und bei der Ausführung des Regulirungswerkes darauf Rücksicht zu nehmen, daß, soweit es ohne Benachtheiligung des Regulirungszweckes und ohne unverhältnißmäßige Erhöhung der Kosten geschehen kann, auch den Interessen der Fischerei Rechnung getragen werde, in welcher Richtung der Revierauschuß einzuvernehmen ist; es ist insbesondere anzustreben, daß solche Plätze belassen oder hergestellt werden, in denen die Fortpflanzung der Fische erfolgen kann, und solche, in denen die Fische bei Hochwässern Zuflucht finden können, sowie daß Kommunikationen (Fischpässe u. dgl.) zum Wechsel der Fische aus dem Altwasser angebracht werden.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch in Betreff der Triftbauten und der für den Triftbetrieb nach dem Forstgesetze festzustellenden Vorschriften.

Zur Jagd.

§ 53.

Dem Fischereiberechtigten ist es gestattet, solche wildlebende Thiere, welche dem Fischstande in erheblicher Weise schädlich sind, in seinem Fischwasser oder unmittelbar an demselben zu jeder Zeit auf beliebige Art, jedoch ohne Anwendung von Schußwaffen oder Gifstoffen, zu fangen oder zu tödten; dem Jagdberechtigten steht ein Einspruch dagegen nicht zu, doch bleibt ihm die Verfügung über die in solchen Fällen gefangenen oder erlegten Thiere mit Ausnahme des Fischotter's vorbehalten. Eine derart erlegte oder gefangene Fischotter fällt dem Fischereiberechtigten zu.

Dieselbe Befugnis haben jene Personen, die vom Fischereiberechtigten zum Schutze seines Fischwassers bestellt, oder von ihm oder dem Fischereirevierausschusse mit Gestattung der politischen Bezirksbehörde insbesondere mit dem Fange oder der Erlegung für die Fischerei schädlicher Thiere betraut werden.

Die Bezeichnung der betreffenden schädlichen Thiere steht der politischen Landesbehörde zu, welche im Falle nachgewiesener Zweckmäßigkeit auch die Verfolgung dieser Thiere mit Schußwaffen, bei entsprechender Vertrauenswürdigkeit der hiezu bestimmten Personen, auf eine angemessene Zeit und unter den etwa für nothwendig erachteten Vorrichtungen gestatten kann.

VII. Fischereipolizeiliche Vorschriften.

In Betracht des Fanges und der Feilhaltung.

§ 54.

Die politische Landesbehörde hat für die in den Gewässern des Landes vorkommenden werthvolleren Fischarten, mit Rücksicht auf deren Laichperioden, Schonzeiten festzustellen und kundzumachen.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind von demselben sofort wieder mit der nöthigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

§. 55.

Die politische Landesbehörde kann für bestimmte Gewässer, mit Rücksicht auf die Laichperioden der

darin vorherrschenden oder anzuziehenden werthvolleren Fischarten, Zeiten festsetzen, in denen der Fischfang überhaupt in dem betreffenden Gewässer zu ruhen hat, insoferne — bei gemischtem Fischbestand — die Festsetzung solcher Zeiten thunlich ist, ohne durch die darin liegende Ausschließung des Fanges auch nicht laichender Fischarten die Nutzung des Gewässers erheblich zu beeinträchtigen.

Während der hiernach festgesetzten und kundgemachten Zeiten ist der Fischfang in dem betreffenden Gewässern verboten; es dürfen insbesondere auch sonst erlaubte Fanggeräthe in das Wasser nicht eingelegt werden und sind, wenn sie schon früher eingelegt waren, vor Beginn der Verbotszeit zu beseitigen oder zum Fischfange unbrauchbar zu machen.

Auch ist während dieser Zeiten der Eintrieb oder das Einlassen von Hausthieren, insbesondere der Hausenten in das Gewässer, mit Ausnahme der unmittelbar bei den Ortschaften oder Gehöften befindlichen Schwemmplätze, untersagt.

§ 56.

Ueber Ansuchen des Fischereiberechtigten und mit Zustimmung des für das betreffende Gewässer etwa bestehenden Fischerei-Revierausschusses kann die politische Bezirksbehörde Ausnahmen von der Vorschrift des zweiten Absatzes des § 54 zu Zwecken der künstlichen Fischzucht oder zu wissenschaftlichen Untersuchungen gestatten; unter derselben Voraussetzung kann sie ohne Rücksicht auf den Zweck Ausnahmen von dem auf Grund des § 55 erlassenen Fischereiverbotes für jene Vertlichkeiten einräumen, in denen der Fang bestimmter Fischarten nach den Standortsverhältnissen überhaupt nur zur Laichzeit wirtschaftlich ausführbar erscheint.

In diesen Fällen hat die politische Bezirksbehörde einen besonderen, auf den Namen lautenden, das Gewässer und die sonstigen wesentlichen Punkte der Gestattung bezeichnenden Erlaubnisschein nach dem von der politischen Landesbehörde hiefür zu bestimmenden Formulare auszufolgen; der Fischer hat diesen Erlaubnisschein bei sich zu führen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 57.

Dynamit und andere explodirende Stoffe, ferner Kofelskörner, Krähenaugen und dergleichen.

giftige oder betäubende Mittel dürfen zum Fischfange nicht angewendet werden.

Im Falle nachgewiesener, und insoferne für das betreffende Gewässer ein Fischerei-Revierauschutz besteht, von diesem bestätigter Zweckmäßigkeit kann die Anwendung explodirender Stoffe von der politischen Landesbehörde unter den gebotenen Vorzichten ausnahmsweise gestattet werden.

§ 58.

In Wehrdurchlässen und Schleusen dürfen Reusen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbstfange der Fische auch dann nicht eingehängt werden, wenn die Besitzer dieser Wasseranlagen zugleich daselbst fischereiberechtigt wären.

§ 59

Ständige Fangvorrichtungen im Zuge der fließenden Gewässer oder an deren Mündung in ein anderes fließendes oder stehendes Gewässer dürfen nicht über die halbe Breite des Wasserlaufes, letzterer bei gewöhnlichem niederen Wasserstande vom Ufer aus im rechten Winkel gemessen, hinausreichen; auch dürfen solche Vorrichtungen von einem und demselben oder von beiden Ufern aus nur in einem solchen Abstände von einander anbracht werden, welcher mindestens der halben Wasserbreite nach obiger Messung entspricht.

Dieses Verbot findet keine Anwendung auf Fangvorrichtungen aus Rezen, welche zur Absperzung einer Wasserstrecke während der Abfischung aufgestellt und sofort nach vorgenommenem Fischzuge entfernt werden.

Es findet ferner keine Anwendung auf solche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits vorhandene ständige Fangvorrichtungen, deren Bestand in einer diesem Verbote nicht entsprechenden Ausdehnung oder Lage auf einen bestimmten besonderen Rechtstitel beruht, vorbehaltlich der nach § 39 etwa eintretenden Ablösung. Doch sind auch diese Fangvorrichtungen während der in Ausführung des § 55 für das Gewässer etwa festgestellten Schonzeit außer Betrieb zu setzen.

§ 60.

Sind mit der Aufstellung ständiger Fangvorrichtungen bauliche Anlagen im Wasser verbunden oder tritt hiebei ein anderer Umstand ein, welcher

nach den Wasserrechtsgesetze oder den wasserpolizeilichen Vorschriften das Erfordernis einer behördlichen Bewilligung begründet, so bleibt die Aufstellung der Fangvorrichtungen von letzterer und den hiebei aus wasserrechtlichen oder polizeilichen Rücksichten hinsichtlich der Breite und Lage der Vorrichtungen etwa auferlegten größeren oder anderweitigen Einschränkungen abhängig.

§ 61.

Die in Pachtrevieren im Laufe der Pachtzeit hergestellten ständigen Fangvorrichtungen müssen binnen einer von der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist vom abtretenden Pächter auf eigene Kosten ohne Entschädigung beseitigt werden, wenn der Nachfolger im Pachte sie nicht übernehmen zu wollen erklärt oder wenn auf Grund des nachfolgenden § 62 ein allgemeines Verbot ergeht, unter welches diese Vorrichtungen nach ihrer näheren Beschaffenheit fallen.

§ 62.

Weitere Verbote in Betreff bestimmter Fangarten und Fangmittel, welche nach ihrer Beschaffenheit den Fischbestand erheblich zu schädigen geeignet sind, können von der politischen Landesbehörde für ganze Wassergebiete oder bestimmte Gewässer im Verordnungswege erlassen werden. Hiebei ist die Eignung zu einer erheblichen Schädigung des Fischbestandes nach dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, ob es bei Anwendung der betreffenden Fangarten oder Fangmittel vermeidlich oder kaum vermeidlich ist, daß dem Fischwasser auch solche werthvollere Fische, welche der Fortpflanzung noch nicht gedient und die für den Marktverkehr geeignete Größe noch nicht erlangt haben, oder solche Fische, welche den werthvolleren zur Nahrung dienen, in Menge entnommen werden.

Insoferne in Ausführung dieser Bestimmung ein Verbot ergehen sollte womit die fernere Verwendung bis dahin üblicher Fischereigeräthe ausgeschlossen wird, ist ein angemessener Zeitraum bis zum Eintritte der Wirksamkeit dieses Verbotes offen zu halten.

§ 63.

Die vorstehenden Bestimmungen in Betreff der Schonzeiten und Fangverbote (§§ 54—62)

finden auf Teiche, sowie auf andere Wasserbehälter, welche zu Zwecken der Fischzucht angelegt sind, keine Anwendung, ohne Unterschied ob dieselben mit einem anderen Gewässer in Verbindung stehen oder nicht.

§ 64.

Die politische Landesbehörde hat festzustellen und kundzumachen, welche Fischarten zum Zwecke der Erhaltung eines angemessenen Fischstandes zu bestimmten Zeiten oder unter einem bestimmten Maße weder zum Verkaufe feilgehalten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden dürfen. Das hiernach erlassene Verbot gilt für die betreffenden Fischarten ohne Unterschied ihrer Herkunft und erstreckt sich auch auf jenen Fischvorrath, den die Fischhändler in oder bei ihren Verkaufsstätten in Kaltern, Geschirren u. dergl. halten.

Kennzeichnung der Fischerzeuge und
Legitimation der Fischer.

§ 65.

Wenn die Fischereiverhältnisse in einem Gewässer es für nothwendig oder zweckmäßig erkennen lassen, hat die politische Bezirksbehörde die Anordnung zu treffen, daß die ohne Vorhandensein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge mit einem bei der Vorstehung der Ufergemeinde angemeldeten Kennzeichen versehen seien, durch welches die Person des Fischers ermittelt werden kann.

§ 66.

Wer den Fischfang außerhalb eingefriedeter Örtlichkeiten ausübt, muß mit einer Bescheinigung seiner Befugnis zum Fischfange in dem betreffenden Fischwasser versehen sein und diese Bescheinigung den Aufsichtsorganen auf Verlangen vorweisen.

Die Bescheinigung besteht für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers, sowie für deren Hilfspersonale in einer „Fischerkarte“; dieselbe wird stets auf den Namen ausgestellt, und zwar:

1. Für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers von der politischen Bezirksbehörde, für den Besitzer auf unbestimmte Dauer gegen Rückstellung im Falle der Veräußerung oder Verpachtung des Fischwassers, für den Pächter nach Maßgabe der

Pachtbauer gegen Rückstellung beim Aufhören des Pachtens;

2 für das Hilfspersonale von dem Besitzer oder Pächter selbst für das jeweilige Kalenderjahr.

Dritte Personen, welche zum Fischfange in einem oder mehreren fremden Fischwässern entgeltlich oder unentgeltlich zugelassen werden, müssen sich mit dem auf Namen lautenden „Fischerbüchel“ versehen, worin die Besitzer oder Pächter der Fischwässer die Zulassung zum Fischfange und deren Dauer bescheinigen. Das „Fischerbüchel“ wird vom Fischereirevierausschusse auf je drei Jahre ausgestellt; für dasselbe ist eine Gebühr von drei Gulden zu entrichten.

Die Formularien der Fischerkarten und des Fischerbüchels werden von der politischen Landesbehörde festgestellt und kundgemacht.

Fischereischutz.

§ 67.

Die Fischereiberechtigten sind befugt, ihre zum Schutze anderer Interessen, namentlich land- oder forstwirtschaftlicher Culturzweige, einschließlich der Jagd, bereits bestellten Wachorgane auch mit der Beaufsichtigung und dem Schutze der Fischerei zu betrauen, hiefür von der politischen Bezirksbehörde bestätigen und nach der von der Landesbehörde vorzuschreibenden Eidesformel beide zu lassen.

Auch können sie Wachorgane für die Fischerei insbesondere bestätigen und beide lassen, wenn dieselben die für das Feldschutzpersonale vorgeschriebenen Eigenschaften haben.

§ 68.

Auf die mit der Beaufsichtigung und dem Schutze der Fischerei betrauten und hiefür bestätigten und beeidigten Organe finden die für das Feldschutzpersonale überhaupt geltenden Bestimmungen und in Betreff ihrer amtlichen Stellung die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84, Anwendung.

Es steht ihnen insbesondere das Recht und die Pflicht zu:

- a) Die Fischwässer ihres Dienstsprenghels, die Wehren, Schleusen, Dämme, Radstuben u. s. w., insoferne diese Anlagen die Fischerei berühren, zu beaufsichtigen;

- b) die Fischerschiffe, Fischbehälter, sowie auch die Fischereigeräthe zu untersuchen;
- c) zur Beschlagnahme von Fischen und Fischereigeräthschaften, sowie zu Verhaftungen nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84 zu schreiten.

VIII. Behörden und Verfahren außer Straffällen.

§ 69.

Die Handhabung dieses Gesetzes außer Straffällen ist, soweit die darin enthaltenen Bestimmungen nicht ausdrücklich auf eine andere Zuständigkeit hinweisen, eine Angelegenheit der politischen Behörden. Dieselben haben hiebei, soferne es sich um sachliche Fragen handelt, nach Einvernehmung von Sachverständigen vorzugehen; wenn der Fischerei-Revierauschuß nicht selbst als Partei auftritt, kann der Ausspruch desselben in fischereifachlicher Hinsicht als ein ohne weitere Einvernehmung von Sachverständigen hinreichendes Gutachten angesehen werden.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Verordnungen hat die politische Landesbehörde im Einverständnis mit dem Landesauschusse zu erlassen. Wird ein Einverständnis nicht erzielt, so entscheidet das Ackerbau-Ministerium.

In Betreff solcher Verfügungen, bei welchen mit Rücksicht auf die Lage oder Ausdehnung eines Gewässers ein einvernehmlicher Vorgang mit anderen Ländern oder dem Auslande nothwendig oder zweckmäßig erscheint, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde des Nachbarlandes zu pflegen, beziehungsweise die Verfügung des Ackerbauministers in Betreff des Auslandes einzuholen.

Die politischen Behörden haben sich in Fischerei-Angelegenheiten insbesondere der Beihilfe der ihnen zugetheilten Organe der Forstpolizei (Landesforstinspectoren, Forsttechniker und Forstwarte in den Bezirken) zu bedienen, denen es obliegt anlässlich ihrer Vereisungen und Begehungen auch die Zustände der Fischerei wahrzunehmen und die hiernach sich ergebenden Berichte und Anträge zu erstatten.

Die näheren Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren sind, soferne es sich um das Verhältnis der Fischerei zu solchen Angelegenheiten handelt, welche in der Hauptsache

im Wasserrechts-, im Forstgesetze oder in den Schifffahrts- und Flößereiordnungen geregelt sind, im nachfolgenden § 70, soweit es sich aber um andere Fragen der Fischerei handelt, in den §§ 71—78 enthalten.

A. In Angelegenheiten, welche in der Hauptsache im Wasserrechts-, im Forstgesetze oder in den Schifffahrts- und Flößereiordnungen geregelt sind.

§ 70.

In Betreff jener Fälle, in denen es sich um das Verhältnis der Fischerei zu Angelegenheiten handelt, die in der Hauptsache im Wasserrechts-, im Forstgesetze oder in den Schifffahrts- und Flößereiordnungen geregelt sind (wie insbesondere um das Verhältnis zu Wasserbenützung- und Regulierungsanlagen, zu Triftbauten, zum Trift-, Schifffahrts- oder Flößereibetriebe) gelten auch hinsichtlich der Verhandlung und Entscheidung über dieses Verhältnis die in den erwähnten Gesetzen und Vorschriften über die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren enthaltenen, auf das in Rede stehende Verhältnis anwendbaren Bestimmungen, einschließlich jener über die Zulässigkeit der Vorarbeiten auf fremdem Grunde, die Berufungen und die Bestreitung der Kosten des Verfahrens.

Nichtsdestoweniger sind bei diesen Verhandlungen auch die auf den Fall anwendbaren meritalen Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten und ist die Entscheidung in dritter Instanz, wenn sie nach jenen Vorschriften nicht dem Ackerbau-Ministerium selbst zusteht, im Eivernehmen mit demselben zu fällen.

B. In anderen Angelegenheiten.

§ 71.

Wo dieses Gesetz in anderen, nicht unter § 70 fallenden Angelegenheiten eine Amtshandlung oder Verfügung der politischen Bezirksbehörde zuweist, ist hiezu jene Behörde zuständig, in deren Bezirk die betreffende Fischwasserparzelle liegt.

Erstreckt sich letztere über den Bezirk hinaus oder handelt es sich um eine Amtshandlung oder Verfügung, welche nach ihrem Gegenstande oder Zwecke einen einheitlichen, auch Wasserparzellen eines anderen Bezirkes umfassenden Vorgang er-

heißt, so hat die politische Landesbehörde jene unter den beteiligten Bezirksbehörden zu bestimmen, welche als erste Instanz einzutreten hat.

§ 72.

Im Falle eine mit der politischen Verwaltung betraute fischereiberechtigte Gemeinde gegenüber anderen Fischerei- oder sonstigen Berechtigten als Partei aufzutreten hätte, steht die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz der politischen Landesbehörde zu.

§ 73.

Wenn die Fischereiberechtigten, welche einer nach diesem Gesetze stattfindenden Verhandlung zuzuziehen sind, mit Verlässlichkeit nicht ermittelt werden können, so findet die Verständigung der unbekannt gebliebenen Fischereiberechtigten durch ein Edict statt, welches in dem Amtsblatte zu veröffentlichen und in den Gemeinden des durch die Verhandlung berührten Gebietes bekannt zu machen ist.

§ 74.

Die Verhandlungen mit Parteien sind in der Regel mündlich, unter Zulassung von rechts- und fachkundigen Beiständen zu führen, und wenn erforderlich schon zu diesen Verhandlungen Sachverständige von Amtswegen beizuziehen.

In minder wichtigen Fällen können zur Vor- nahme einzelner Amtshandlungen von der politischen Behörde die betreffenden Gemeindevorstände abgeordnet werden.

Ueber die ganze Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Ergebnis des erzielten Uebereinkommens, oder, wenn ein solches nicht zu Stande gekommen ist, die Erklärungen der Parteien und ihre Begründung, sowie die allfälligen Gegenbemerkungen zu enthalten hat.

§ 75.

Wenn es sich um die Bestreitung oder den Ersatz von Kosten einer bestimmten Maßnahme oder um eine Entschädigung, beziehungsweise um Beitragsleistungen zu Kosten und Entschädigungen handelt, so hat die als erste Instanz fungirende politische Behörde auch hierüber, unter Beachtung der Bestimmung des nachstehenden § 76, zu verhandeln und zu entscheiden.

In Betreff der Kosten des Verfahrens hat sie hingegen in Gemäßheit des § 77 vorzugehen.

§ 76.

Ist die Verwaltungsbehörde auf Grund des ersten Absatzes des § 75 zur Entscheidung über Kosten und Entschädigungen oder über Beitragsleistungen zu Kosten und Entschädigungen berufen, so hat sie, falls ein Uebereinkommen der Betheiligten nicht erzielt wird, in ihrer Entscheidung zugleich die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher diejenigen, welche sich mit der Entscheidung nicht zufrieden geben, den Rechtsweg zu betreten und ihr hievon die Anzeige zu erstatten haben.

Diese Frist darf nicht auf weniger als auf 30 Tage, von der Zustellung der Entscheidung an, festgesetzt werden.

Eine Berufung an die höhere politische Instanz findet gegen die von der ersten Instanz in den erwähnten Angelegenheiten gefällte Entscheidung und festgesetzte Frist nicht statt.

Die gefällte Entscheidung ist vollstreckbar, sobald die zur Betretung des Rechtsweges festgesetzte Frist versäumt worden ist. Wird der Rechtsweg betreten, so findet auf den Rechtsstreit die in Schlußabsatz des § 21 (§ 3, R.=G.) enthaltene Bestimmung Anwendung (§ 4, R.=G.)

§ 77.

Ueber die Tragung der Kosten des Verfahrens haben die politischen Behörden mit der Hauptsache instanzmäßig zu entscheiden, wobei von dem Grundsatz auszugehen ist, daß die Kosten zunächst von jener Partei zu tragen sind, welche die Einleitung des Verfahrens angesucht oder durch ihr Verschulden veranlaßt hat.

Die politische Behörde hat jedoch zu erkennen, ob und wie diese Kosten im einzelnen Falle etwa auch anderen oder allen an der Verhandlung theilhaftigen Parteien theilweise aufzuerlegen wären, nach Maßgabe des Interesses der Parteien an der Regelung der Hauptsache und mit Rücksicht auf den Umstand, ob etwa einzelne, sonst entbehrliche Auslagen durch das Verhalten der einen oder der anderen Partei verursacht worden sind.

§ 78.

Die Berufungen gegen die Entscheidungen der politischen Bezirksbehörden gehen an die politische

Landesbehörde, jene gegen die Entscheidungen letzterer an das Ackerbauministerium. Sie sind innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der politischen Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, schriftlich oder mündlich einzubringen.

Die rechtzeitige Berufung hat aufschiebende Wirkung, es würden denn Rücksichten der öffentlichen Sicherheit die unverzügliche Ausführung einer aufgetragenen Maßnahme erheischen.

IX. Uebertretungen und Strafen.

§ 79.

Die Gemeindevorstände, die k. k. Gendarmerie und die beeideten Organe der Flusspolizei sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Uebertretungen zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

Die gleiche Verpflichtung liegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich des auf Grund des § 64 ergangenen Verbotes ob.

Diesen zur Ueberwachung berufenen Organen stehen, vorbehaltlich der mit ihrer amtlichen Stellung verbundenen, etwa weitergehenden Befugnisse, die in § 68 bezeichneten Rechte zu und erstreckt sich insbesondere das Recht der Untersuchung der Fischbehälter der Händler auf den Fischvorrath überhaupt, den die Fischhändler in oder bei ihren Verkaufsstätten in Kaltern, Geschirren u. dgl. (§ 64) halten.

§ 80.

Uebertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder besonderen Anordnungen, einschließlich der Anordnung der Sperrung von Gerinnen im Sinne des § 49, werden, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung zu kommen hat, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden geahndet, welche Geldstrafe im Falle der Wiederholung, sowie dann, wenn dem Fischbestande ein erheblicher Nachtheil zugefügt worden ist, bis zu einhundert Gulden erhöht werden kann.

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigertannten ist die Geldstrafe in Arrest-

strafe umzuwandeln, wobei fünf Gulden einem Tage Arrest gleichzuhalten sind.

Bei Uebertretungen, welche von dem zum Fischereibetriebe Berechtigten selbst beim Fischfange oder von Händlern und Wirthen durch unstatthafte Feilhaltung oder Verabreichung von Fischen begangen werden, ist zugleich auf den Verfall der wider die Vorschrift gefangenen, beziehungsweise feilgehaltenen oder zur Verabreichung bestimmten Fische zu erkennen.

Bei Uebertretungen, welche mit Anwendung verbotener Geräthe begangen wurden, ist auf deren Verfall zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Uebertreter gehören oder nicht.

§ 81.

Werden verbotene Geräthe beim Ausliegen zum Fischfange in Beschlag genommen, ohne daß die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person wegen Anwendung dieser Geräthe stattfinden könnte, so ist selbständig auf den Verfall derselben zu erkennen.

§ 82.

Die Geldstrafen und der Erlös für die verfallenen Fische und Geräthe, welche letztere jedoch vor ihrem Verkaufe zur weiteren Verwendung in der verbotenen Form unbrauchbar zu machen sind, fließen, wenn die Uebertretung in einem Eigen- oder Pachtrevier begangen wurde, dem Fischereirevierausschusse zur gesetzlichen Verwendung (§ 28) zu, in anderen Fällen dem Armenfonde der Gemeinde, wo die Uebertretung begangen wurde.

§ 83.

Mit dem Straferkenntnisse ist auch der Ersatz des durch die Uebertretung verursachten Schadens aufzuerlegen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführungen eine Verweisung des Entschädigungsanspruches vor die Civilgerichte unerläßlich erscheinen läßt.

Wird hiernach der Schadenersatz im rechtskräftigen Straferkenntnisse zu- oder aberkannt, so steht Demjenigen, welcher sich mit diesem Ausspruche nicht zufriedenstellt, frei, den ordentlichen Rechtsweg zu betreten.

§ 84.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes entfällt durch Verjährung, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten vom Zeitpunkte der Begehung der strafbaren Handlung nicht in Untersuchung gezogen worden ist, unbeschadet jedoch der Fortdauer der in den §§ 13 und 16 angegebenen Folge der Entziehung des Eigen-, beziehungsweise Pachtrevieres und der Verpflichtung überhaupt, den in Folge der Uebertretung etwa fortdauernden gesetzwidrigen Zustand zu beseitigen.

§ 85.

In Betreff der Zuständigkeit der politischen Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen dieses Gesetzes, der Berufungsfristen und des bezüglichen Verfahrens haben die für das politische Strafverfahren im Allgemeinen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Ueber Strafen und damit verbundene Erfäße von Schäden und Kosten entscheidet in oberster Instanz das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium.

X. Finanzielle Begünstigungen.

§ 86.

Die Begünstigungen, welche hinsichtlich der Stempel und Gebühren bei den Verhandlungen über Entschädigungsansprüche auf Grund des § 6 (§ 2 R.-G.), dann im Verfahren zur Bildung von Fischereirevieren und zur Ablösung von Fischereirechten, sowie bei dem nach Maßgabe des § 4, beziehungsweise des § 5, oder im Ablösungswege stattfindenden Erwerbe von Fischereirechten (§ 39), sind im § 8 des Reichsgesetzes vom 25. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 58) geregelt.

XI. Schlußbestimmungen.

§ 87.

Das Landesgesetz vom 27. Oktober 1880 (L.-G.-Bl. Nr. 11 ex 1882), betreffend Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnen-
gewässern, tritt außer Kraft.

Inwieferne die auf Grund desselben aus-
gestellten Fischerkarten ihre Giltigkeit beibehalten,
wird von der politischen Landesbehörde festgestellt
und kundgemacht werden.

§ 88.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine
Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und Handel
und Mein Finanzminister beauftragt. (§ 10, R.-G.)

